

BUNDESMINISTERIUM

XIII. Gesetzgebungsperiode

FÜR

WIEN,

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

68/A.B.

Zl. 231.439-16(Kult)71

ZU

48/J.

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat
Dr. KRANZLMAYR

Präs. am

18. Jan. 1972

und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend Schaffung eines Europäischen Jugendwerkes (Zl. 48/J-NR/1971 vom 2.12.1971).

An die

Kanzlei des Präsidenten des
Nationalrates

W i e n

Nach der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten am 2. Dezember 1971 zugekommenen Note der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates, Zl. 48/J-NR/1971 vom 2. Dezember 1971 haben die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kranzlmayr und Genossen am 2. Dezember 1971 eine

A n f r a g e

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend Schaffung eines Europäischen Jugendwerkes überreicht.

Ich beehre mich, diese Anfrage gemäß § 71 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl.Nr. 178, wie folgt zu beantworten:

Ad Frage 1: "Ist die Bundesregierung mit einem solchen Projekt einverstanden?"

Antwort: Ja, allerdings nur unter Bedingungen, die mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst bzw. dem Österreichischen Bundesjugendring abgesprochen worden sind.

Ich selbst hatte Gelegenheit, im Ministerkomitee des Europarates eine Erklärung folgenden Wortlautes abzugeben:

-2-

Die Entwicklung der Verhandlungen über das Europäische Jugendwerk hat in der organisierten österreichischen Jugend einige Besorgnis erregt.

Die österreichische Jugendbewegung hat mit der Idee des Jugendwerkes gewisse ideale Vorstellungen verknüpft, und sie weiß sich darin weitgehend mit der Jugend der übrigen europäischen Länder einig:

Sie wünscht ein Europäisches Jugendwerk, das Gesamteuropa umfassen sollte und dessen organisatorischer Aufbau, bei entscheidender Mitsprache der Jugend selbst, trotz eines Minimums an administrativem Aufwand geeignet ist, durch materielle und ideelle Förderung der Bestrebungen der Europäischen Jugendverbände zum Abbau der Vorurteile, des Hasses und der abweisenden Grenzen aller Art zu einem besseren Verständnis unter den europäischen Völkern beizutragen und letzten Endes die geistigen Voraussetzungen für ein in Frieden und Freundschaft geeignetes Europa zu schaffen.

Die Verwirklichung dieser idealen Vorstellungen ist jedoch auf mannigfache Schwierigkeiten gestoßen.

Ich habe für manche dieser Schwierigkeiten Verständnis. Ich lege jedoch Wert darauf festzustellen, daß gerade die österreichische Regierung alles tut und weiterhin tun wird, um in den Belangen der Realisierung dieses geplanten Europäischen Jugendwerkes den Zielvorstellungen der österreichischen Jugend, soweit dies nur irgend vertretbar erscheint, so nahe wie möglich zu kommen.

Die nun einmal gegebenen Umstände und Tendenzen, die sich bei den bisherigen Verhandlungen auf der Ebene der Ministerdelegierten gezeigt haben, in Rechnung stellend, glaube ich, nach gewissen, leider unvermeidlichen Abstrichen, folgende Minimalforderungen im Interesse der Jugend und der Europäischen Zukunft stellen zu müssen:

Trotz des Wunsches nach größtmöglicher Unabhängigkeit des Europäischen Jugendwerkes erscheint unter den gegebenen Umständen eine Errichtung beim Europarat unter der Aufsicht des Ministerkomitees derzeit als die bestmögliche Lösung.

-3-

-3-

Die Möglichkeit eines Beitrittes von Nichtmitgliedstaaten des Europarates zum Europäischen Jugendwerk darf dadurch nicht gefährdet werden.

In allen Belangen des Europäischen Jugendwerkes ist den Vertretern der Jugendarbeit ein entsprechendes Mitbestimmungsrecht zu gewähren.

Die noch auszuarbeitenden Statuten des Europäischen Jugendwerkes müssen so beschaffen sein, daß eine größtmögliche Unabhängigkeit von der Verwaltung des Europarates und seiner Bürokratie sichergestellt erscheint.

Es ist eine Teilnahme aller Mitgliedstaaten des Europarates anzustreben.

Sollten bloß ein oder zwei Staaten des Europarates die Mitarbeit im Europäischen Jugendwerk ablehnen, wäre für uns eine Teillösung denkbar. Doch dürfte diese nicht auf einem eigenen Vertrag basieren, sondern müßte im Rahmen des Europarates erfolgen. Außerdem dürfte eine solche Teillösung keinesfalls bedeuten, daß es sich nur um einen Teil des Europarates, etwa im wesentlichen nur um eine Gruppe von Mitgliedstaaten handelt, die in einem anderen multilateralen Rahmen enger verknüpft sind. Ein Beitritt zu einem solchen kleinen Teilabkommen wäre nicht zweckentsprechend.

Eine Anlehnung an bilaterale Jugendwerke oder irgendwelche andere europäische multilaterale Gemeinschaften erscheint für die in Aussicht genommenen Obliegenheiten gleichfalls nicht erstrebenswert.

Die Finanzierung des Jugendwerkes beim Europarat müßte sinnvollerweise nach dem Europaratsschlüssel erfolgen.

Gegen eine Experimentalphase (wie seinerzeit bei der Gründung des Europäischen Jugendzentrums) wäre nichts einzuwenden.

Ad Frage 2: "Sollen nach Auffassung der Regierung die Mitgliedstaaten ein solches Werk finanzieren.

Antwort: Ja! In meinen zur Frage 1 zitierten Ausführungen bin ich hiezu, wie Sie bereits vernommen haben, auch auf ein Detail eingegangen, in dem ich, einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst bzw. dem Österreichischen

-4-

Bundesjugendring für die Aufteilung der Kosten unter den Mitgliedstaaten gemäß dem Europaratsschlüssel eingetreten bin.

Ad Frage 3: "Welche Anweisungen werden Sie dem österreichischen Vertreter beim Europarat in dieser Sache geben?"

Antwort: Meine obzit. Ausführungen im Ministerkomitee des Europarates stellen für die Ständige Vertretung Österreichs beim Europarat zugleich eine Weisung für die grundsätzlich weiterhin einzunehmende Haltung dar. Zusätzliche Detailweisungen ergeben sich jeweils ad hoc aus dem Verlauf der Verhandlungen auf der Ebene der Ministerdelegierten. Auch sie werden grundsätzlich mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst bzw. dem Österreichischen Bundesjugendring vorher abgesprochen.

Wien, am 11. Jänner 1972

Der Bundesminister:

